

Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen

der Ketterer Dienstleistungs-, Beratungs- und Handelsgesellschaft mbH Leonberg

Geltend für Kunden/Bauherren (Teil A) sowie Nachunternehmer/Lieferanten (Teil B) | Gerichtsstand Leonberg

Gliederungs- und Anwendungsstruktur:

- Teil A regelt die Rechtsbeziehungen unseres Unternehmens als Ausführer/Auftragnehmer gegenüber unseren Auftraggebern (Bauherren, Kunden).
- Teil B regelt die Rechtsbeziehungen als Hauptauftraggeber gegenüber von uns beauftragten Nachunternehmern, Subunternehmern, Handwerkern und Lieferanten

Teil A: Allgemeine Bedingungen für Leistungen gegenüber Auftraggebern (Kunden / Bauherren)

§ A1 Geltungsbereich & Vertragsgrundlagen

1. Dieser Teil A gilt für sämtliche Angebote, Verträge und Ausführungen von Bau- und Handwerksleistungen unseres Unternehmens (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber unseren Kunden und Bauherren (nachfolgend „Auftraggeber“).
2. Soweit vertraglich vereinbart, gelten die Bestimmungen der VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser AGB vor.

§ A2 Vertretungsvollmacht & Beauftragungen im Einzelfall

1. Vertragliche Vereinbarungen, Änderungen, Nachträge oder Sonderwünsche bedürfen für jeden einzelnen Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung des Auftragnehmers.
2. Mitarbeiter, Bauleiter oder Vorarbeiter auf der Baustelle sind nicht berechtigt, im Namen des Auftragnehmers mündliche Absprachen oder nachträgliche Preisvereinbarungen mit Bindungswirkung zu treffen.

§ A3 Ausführungsfristen & Haftung bei Verzug des Auftraggebers

1. Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich, als Fixtermin vereinbart wurden.
2. Verzögert sich die Ausführung durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. fehlende Baufreiheit, verspätete Pläne oder Zahlungsverzug), hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die dadurch entstehenden Stillstandskosten und Mehraufwendungen zu ersetzen.

§ A4 Vergütung, Preisanpassung & Zahlung

1. Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abschlagszahlungen werden nach Baufortschritt gemäß § 16 VOB/B gefordert.
2. Erhöhen sich die Material- oder Rohstoffpreise zwischen Vertragsschluss und Ausführung unvorhersehbar um mehr als 5 %, behält sich der Auftragnehmer Preisanpassungen im Rahmen der VOB/B vor.

§ A5 Abnahme, Mängelansprüche & Eigentumsvorbehalt

1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung gemäß § 12 VOB/B. Für Mängelansprüche gelten die Fristen gemäß § 13 VOB/B (4 Jahre bei Bauwerken).
2. Sämtliche gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen im Eigentum des Auftragnehmers, soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sind.

Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen

der Ketterer Dienstleistungs-, Beratungs- und Handelsgesellschaft mbH Leonberg

Geltend für Kunden/Bauherren (Teil A) sowie Nachunternehmer/Lieferanten (Teil B) | Gerichtsstand Leonberg

Teil B: Besondere Einkaufs- und Auftragsbedingungen für Nachunternehmer & Lieferanten

§ B1 Geltungsbereich & Abwehr fremder AGB

1. Dieser Teil B gilt ausschließlich für alle Verträge, Bestellungen und Beauftragungen unseres Unternehmens als Hauptauftraggeber mit Nachunternehmern, Subunternehmern und Lieferanten insbesondere Handwerksdienstleister (nachfolgend „Nachunternehmer“).
2. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nachunternehmers werden ausdrücklich zurückgewiesen. Sie werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen.
3. Soweit vereinbart, gilt die VOB/B ergänzend. Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieses Teils B Vorrang.

§ B2 Verbindlichkeit von Ausschreibungen, Vollständigkeitsgebot & Abweichungsverbot

1. **Vollständige Bindung an unsere Ausschreibungsunterlagen:** Angebote von Nachunternehmern auf von uns ausgegebene Ausschreibungen, Leistungsverzeichnisse (LV) oder Preisanfragen müssen vollumfänglich und ungeteilt den Vorgaben, Mengengerüsten, Qualitäten und Ausführungsbedingungen unserer Ausschreibung entsprechen. Teilangebote oder stückweise Annahmen durch den Nachunternehmer sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben in der Ausschreibung ausdrücklich Teillose zugelassen.
2. **Ausschreibungsvorrang vor Angebotstexten des Nachunternehmers:** Werden von uns Ausschreibungsunterlagen oder Leistungsverzeichnisse vorgegeben, so ist ausschließlich der Inhalt unserer Ausschreibungsunterlagen inkl. dieser Teil B Bedingungen maßgeblich. Abweichende Einschränkungen, AGB-Klauseln, Vorbehalte oder geänderte Ausführungsbedingungen im Angebotsschreiben des Nachunternehmers gelten als ungültig und ungeschrieben, es sei denn, wir bestätigen die Abweichung vor oder bei Auftragserteilung ausdrücklich und schriftlich im Einzelvertrag.
3. **Ungeteiltes Auftragsrecht:** Erteilen wir auf Basis unserer Ausschreibung den Auftrag, kommt der Vertrag zu den Bedingungen, Mengengerüsten und Vorgaben unserer Ausschreibung sowie dieser Einkaufsbedingungen zustande. Das Hinzufügen eigener Vorbehalte oder abweichender Klauseln in der Auftragsbestätigung des Nachunternehmers wird ausdrücklich zurückgewiesen.

§ B3 Einzelfallbeauftragung & Schriftformerfordernis für Bestellungen

1. **Schriftformgebot im Einzelfall:** Jede Bestellung, Beauftragung, Änderung, Nachtragsvereinbarung oder Materialanforderung an Nachunternehmer bedarf für jeden einzelnen Fall der vorherigen ausdrücklichen **Schriftform** (oder Textform per E-Mail) durch unsere Geschäftsleitung.
2. Mitarbeiter, Bauleiter, Vorarbeiter oder Poliere auf den Baustellen sind nicht berechtigt, Nachunternehmer zu beauftragen, Nachträge zu vereinbaren oder Preiszusagen zu machen.
3. Leistungen oder Lieferungen ohne vorherige schriftliche Einzelbeauftragung begründen keinen Vergütungs-, Aufwendungsersatz- oder Bereicherungsanspruch gegen uns und werden kostenpflichtig zurückgewiesen.

Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen

der Ketterer Dienstleistungs-, Beratungs- und Handelsgesellschaft mbH Leonberg

Geltend für Kunden/Bauherren (Teil A) sowie Nachunternehmer/Lieferanten (Teil B) | Gerichtsstand Leonberg

§ B4 Ausführungsfristen, Zeitverzug & Schadensersatz des Nachunternehmers

1. Vereinbarte Fertigstellungs- und Zwischentermine sind verbindliche Vertragsfristen (Fixtermine).
2. **Schadensersatz bei Zeitverzug:** Bei schuldhaftem Liefer- oder Ausführungsverzug haftet der Nachunternehmer vollumfänglich für alle uns entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Dies umfasst insbesondere:
 - Stillstandskosten für stehendes eigenes Personal sowie vorhaltungsbedingte Baustellengemeinkosten anderer Gewerke,
 - Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen oder Verdienstaufschläge, die der Bauherr/Hauptauftraggeber gegen uns geltend macht,
 - Verlängerte Mietkosten für Gerüste, Krane, Geräte und Containeranlagen,
 - Mehrkosten durch Ersatzvornahmen (Beauftragung Dritter zur Beschleunigung/Fertigstellung auf Kosten des Nachunternehmers).

§ B5 Ausschließliche Formelle Abnahme durch uns

1. Eine Abnahme der Leistung des Nachunternehmers erfolgt ausschließlich durch eine **ausdrückliche schriftliche Abnahmebestätigung** (Abnahmeprotokoll), die von unserer Geschäftsleitung unterzeichnet wird.
2. Fiktive, stillschweigende oder konkludente Abnahmen (z. B. durch Ingebrauchnahme, Weiterarbeiten nachfolgender Gewerke, Rechnungsbezahlung oder Fristablauf gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B oder BGB) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ B6 Mängelhaftung, Regress & Vollständige Freistellung

1. Der Nachunternehmer haftet vollumfänglich für alle Mängel, Bauschäden und Mangelfolgeschäden, die durch seine Werkleistung, Baumaterialien oder Sub-Subunternehmer verursacht werden.
2. **Vollständige Freistellung im Kundenregress:** Werden wir von unserem Bauherrn/Auftraggeber wegen Mängeln oder Bauschäden in Anspruch genommen, die durch die Leistung des Nachunternehmers verursacht wurden, stellt uns der Nachunternehmer im Innenverhältnis vollumfänglich von allen Ansprüchen sowie Anwalts- und Gerichtskosten frei.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach unserem Hauptvertrag mit dem Bauherrn, beträgt jedoch mindestens 5 Jahre ab unserer schriftlichen Gesamtabnahme.

§ B7 Räumung von Baumaterialien und Werkzeugen / Eigentumsübergang

1. Der Nachunternehmer ist verpflichtet, alle von ihm eingebrachten Werkzeuge, Geräte, Gerüste sowie nicht eingebauten Baumaterialien und Abfälle unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme der Werkleistung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig von der Baustelle/dem Grundstück zu entfernen.
2. Werden Werkzeuge, Materialien oder sonstige Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Nachunternehmer schriftlich unter Erteilung einer angemessenen Nachfrist (mindestens 10 Werktagen) die Abholung aufzuerlegen und anzukündigen, dass die Gegenstände nach Ablauf dieser Nachfrist verwertet, entsorgt oder in das Eigentum des Auftraggebers übernommen werden.
3. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gehen verbliebene Gegenstände und Materialien wahlweise in das Eigentum des Auftraggebers über, oder der Auftraggeber ist berechtigt, diese auf Kosten des Nachunternehmers räumen, kostenpflichtig einlagern oder fachgerecht entsorgen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten können mit offenen Forderungen aufgerechnet oder gesondert geltend gemacht werden.

Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen

der Ketterer Dienstleistungs-, Beratungs- und Handelsgesellschaft mbH Leonberg

Geltend für Kunden/Bauherren (Teil A) sowie Nachunternehmer/Lieferanten (Teil B) | Gerichtsstand Leonberg

§ B8 Sicherheitseinbehalt

Wir sind berechtigt, von allen Abschlagsrechnungen des Nachunternehmers einen Sicherheitseinbehalt von 10 % für die vertragsgemäße Ausführung sowie von der Schlussrechnung 5 % für die Dauer der Gewährleistungsfrist einzubehalten.

§ B9 Einhaltung von Arbeitsschutz-, BG BAU- und Umweltvorschriften / Kündigung aus wichtigem Grund

1. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, die Unfallverhütungsvorschriften der BG BAU sowie die geltenden Umwelt- und Abfallbeseitigungsvorschriften (insbesondere zur Mülltrennung und zur Entsorgung gefährlicher Abfälle) strikt einzuhalten.
2. Verstößt der Nachunternehmer oder dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung gegen diese Pflichten, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Bei schwerwiegenden Verstößen, die eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen darstellen oder erhebliche Umweltschäden bzw. behördliche Stilllegungen drohen, bedarf es keiner vorherigen Abmahnung.
3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Auftraggeber berechtigt, die noch nicht erbrachten Leistungen auf Kosten des Nachunternehmer durch Dritte ausführen zu lassen.
4. Der Nachunternehmer haftet für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen (z. B. Bußgelder, Sortier- und erhöhte Entsorgungskosten, Verzögerungsschäden). Der Nachunternehmer stellt den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter und behördlichen Inanspruchnahmen vollumfänglich frei.

Teil C: Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ C1 Gerichtsstand & Anwendbares Recht

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand: Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Leonberg (bzw. das für Leonberg zuständige Amtsgericht / Landgericht Stuttgart).

§ C2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Leonberg, Stand: 01.01.2025